



Wie sind Vermögensverwaltungsstrukturen vom automatischen Informationsaustausch (AIA) betroffen?

Der automatische Informationsaustausch soll grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindern. Betroffen sind einerseits Privatpersonen, andererseits aber auch Vermögensverwaltungsstrukturen. Nachfolgend soll im Grundsatz aufgezeigt werden, wie solche Strukturen vom AIA betroffen sind. Auf Grund der Komplexität ist aber jeder einzelne Fall zu analysieren.

Ausgangslage

Allgemein bekannt sein dürfte, dass beim AIA Banken unter gewissen Voraussetzungen künftig den Kontoinhaber melden müssen. Unterhält ein deutscher Kunde bei einer Schweizer Bank ein Konto, wird die Schweizer Bank voraussichtlich ab 2018 die Details dieser Kundenbeziehung an die Eidg. Steuerverwaltung melden und diese wird die Meldung an die deutschen Steuerbehörden weiterleiten.

Weniger bekannt sein dürfte, dass nicht nur Banken eine Meldepflicht haben. Vielmehr können auch Vermögensverwaltungsstrukturen selber meldepflichtig werden.

Wer muss melden?

Nach Inkrafttreten des AIA müssen neben Banken auch gewisse Versicherungsgesellschaften und sog. Investmentunternehmen jährlich eine Meldung machen. Als Investmentunternehmen gelten Sitzgesellschaften, Stiftungen und Trusts, wenn sie

- Finanzvermögen für Drittkunden verwalten oder
- ihr Finanzvermögen von einem Finanzinstitut mittels eines Verwaltungsmandats verwalten lassen

Voraussetzung für eine Meldepflicht ist, dass es sich um eine sog. passive Investmentgesellschaft (und nicht um eine aktive, operative Gesellschaft) handelt, was bei Vermögensverwaltungsstrukturen allerdings in aller Regel der Fall sein wird.

Verwaltet eine solche Struktur das eigene Vermögen selber, ohne der Bank ein Verwaltungsmandat zu erteilen, ist sie selber nicht meldepflichtig. Es kann aber sein, dass dann die Bank eine Meldung machen muss.

Dazu ein Beispiel:

Ein Schweizer ist Begünstigter einer liechtensteinischen Stiftung. Die Stiftung hat einer Schweizer Bank ein Vermögensverwaltungsmandat erteilt. Damit qualifiziert sich die Stiftung als Investmentunternehmen. Sobald die Schweiz und Liechtenstein ein AIA-Abkommen abgeschlossen haben, wird die Stiftung den Begünstigten an die Steuerbehörde melden. Ist ein Schweizer Treuhänder Stiftungsrat dieser Stiftung, wird die Stiftung ihn ebenfalls melden.

Gesellschaften, Stiftungen und Trusts

Wenn nach dem Vorstehenden grundsätzlich eine Meldepflicht zu bejahen ist, werden bei Gesellschaften diejenigen Personen gemeldet, die eine massgebliche Beteiligung (mind. 25 %) an dieser Gesellschaft halten. Falls keine natürlichen Personen eine solche massgebliche Beteiligung halten, werden jene Personen gemeldet, die die Gesellschaft kontrollieren bzw. die leitenden Angestellten.

Bei Stiftungen und Trusts werden jene natürlichen Personen gemeldet, die die Stiftung oder den Trust beherrschen bzw. begünstigt sind. Es sind dies die Begünstigten, der Stifter bzw. der Settlor. Ausserdem werden Trustees, Protektoren, Stiftungsräte, etc. gemeldet.

Voraussetzung für eine Meldung unter dem AIA ist allerdings immer ein grenzüberschreitender Sachverhalt. Die meldepflichtige Organisation (z.B. die Bank) und die zu meldende Person (z.B. der Kunde) müssen in verschiedenen Ländern domiziliert sein. Zudem muss zwischen den beiden Ländern ein AIA-Abkommen bestehen.

Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass künftig nicht nur Banken, sondern auch Vermögensverwaltungsstrukturen selber einer Meldepflicht unterliegen können. So kann ein Schweizer Kunde, der ein Konto in Singapur führt, nach Einführung des AIA von einer Meldung betroffen sein. Gleiches kann aber auch passieren, wenn das Konto zwar bei einer Schweizer Bank geführt wird, dieses aber über eine ausländische Struktur gehalten wird.

Auf Grund der Komplexität ist es unabdingbar, dass sich die Personen, die in irgendeiner Weise in Vermögensverwaltungsstrukturen involviert sind, die Auswirkungen des AIA sorgfältig analysieren. Andernfalls könnte es sein, dass sie sich unerwartet mit einer Meldung konfrontiert sehen. Da der Zeitplan sehr gedrängt ist, sollte diese Analyse so bald als möglich erfolgen.

Basel, den 1. Juli 2016 / Christoph Beer